



Geschäftsordnung

Vom 09.05.2012, geändert am 22.10.2012, 07.05.2013, 12.11.2013, 27.05.2014, 24.03.2015, 27.10.2015, 15.09.2016, 28.03.2017, 20.03.2018, 26.03.2019 und 24.03.2020, jeweils durch Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand

Präambel

Das Deutsche Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung e.V. (DZHK) gibt sich diese Geschäftsordnung. Sie ergänzt die weitgehend von den Zuwendungsgebern vorgegebene Satzung des DZHK (nachfolgend „Satzung“).

Die Geschäftsordnung umfasst mit Kapitel 1 die in § 6 Abs. 14 der Satzung vorgesehene Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, mit Kapitel 2 die in § 7 Abs. 3 der Satzung vorgesehene Geschäftsordnung des Vorstands und darüber hinaus in den Kapiteln 3 – 6 eine Darstellung der Aufgaben und Arbeitsabläufe weiterer programmatischer und geografischer Arbeitseinheiten des DZHK.

Die in dieser Geschäftsordnung für die verschiedenen Organe und Gremien erwähnten Sitzungen können bei Bedarf auch als Videokonferenzen durchgeführt werden.

Kapitel 1: Die Mitgliederversammlung

§ 1 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich insbesondere aus § 6 Abs. 6 der Satzung. Vgl. zur Mitgliedschaft im DZHK e.V. § 3 der Satzung; Mitglieder des DZHK sind keine natürlichen Personen, sondern juristische Personen (insb. Universitäten und Forschungseinrichtungen).

(2) Die Mitgliederversammlung trifft, unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 6 Nr. 7 der Satzung, die Förderentscheidungen ab einer Fördersumme von 100 T€ (unabhängig von der Laufzeit) und grundsätzlich die Förderentscheidungen für alle regelmäßig ausgeschriebenen Förderlinien. Sie kann diese Förderentscheidungen für konkrete Einzelfälle und, im Fall von regelmäßig ausgeschriebenen Förderrichtlinien auf Widerruf dauerhaft, an das RCC, an den Vorstand, an eine Runde aus Vorstand und Standortsprechern oder - im Fall von fest verteilten Standort-Budgets - an die Standort-Vorstände delegieren.

(3) Des Weiteren benennt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Vorstands, der dabei Vorschläge der Standortsprecher berücksichtigt, die Principal Investigators (PI) des DZHK.

§ 2 Sitzungen

(1) Zu Einladung, außerordentlicher Sitzung und Protokoll vgl. § 6 Abs. 7 ff. der Satzung.

(2) Der Versammlungsleiter (vgl. § 6 Abs. 5 Satzung) eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(3) Die Sitzungsunterlagen werden spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung per E-Mail an die Mitglieder verschickt, besonders grundlegende oder umfangreiche Dokumente nach Möglichkeit vier Wochen vor der Sitzung.

(4) Die Sitzungen erfolgen nicht öffentlich.

(5) Sofern sie nicht zur Vertretung eines Vereinsmitglieds bevollmächtigt sind, können Standortsprecher (vgl. § 17) und die Direktoren der am DZHK beteiligten Max-Planck-Institute als Gäste mit Rederecht teilnehmen. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter die Anwesenheit von weiteren Gästen zulassen und ihnen Rederecht erteilen.

(6) Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Änderungsvorschläge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen.

§ 3 Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung inhaltliche Anträge zu stellen. Anträge sollten im Regelfall mindestens fünf Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden, damit sie mit Einladung und vorläufiger Tagesordnung an alle Mitglieder versandt werden können (vgl. § 6 Abs. 7 Satzung).

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Der Versammlungsleiter führt eine Rednerliste und erteilt das Wort im Regelfall in der Reihenfolge der Wortmeldung.

(2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache zu ihrem Tagesordnungspunkt das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden.

(3) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Abstimmungen

(1) Der Versammlungsleiter liest vor jeder Abstimmung den Antrag oder die Anträge (nochmals) vor.

(2) Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen per Handzeichen. In besonderen Fällen kann eine geheime Abstimmung durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Zur Beschlussfassung gilt für Standorte mit mehr als einer Mitgliedseinrichtung in Ergänzung von § 6 Abs. 4 und Absatz 10 der Satzung des Vereins: Die Stimme eines Standorts wird vom Standortsprecher wahrgenommen oder, im Fall seiner Abwesenheit, von einem von ihm aus der Runde der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedseinrichtungen des jeweiligen Standorts benannten Vertreter.

(4) Vor jeder Abstimmung stimmt sich der Standortsprecher oder der von ihm benannte Vertreter im Kreis der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder des jeweiligen Standorts kurz über das Abstimmungsverhalten ab. Sofern dabei einer dieser stimmberechtigten Vertreter eines Mitglieds wegen der besonderen Bedeutung der abzustimmenden Thematik ein Veto gegen das vom Standortsprecher bzw. der Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter des jeweiligen Standorts beabsichtigte Votum einlegt, wird die Stimme dieses Standorts als Enthaltung gewertet.

§ 6 Wahlen, Bestellungen und Berufungen

(1) Wahlen, Bestellungen und Berufungen (vgl. § 6 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 5 der Satzung) müssen bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

(2) Beschließt die Mitgliederversammlung nicht einstimmig anders, sind die Wahlen, Bestellungen und Berufungen grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zuvor einen aus zwei Mitgliedern und dem Geschäftsführer oder einem anderen Mitarbeiter der Geschäftsstelle bestehenden Wahlausschuss. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer selbst zur Wahl, Bestellung oder Berufung ansteht.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

(5) Die Prüfung des zur Wahl, zur Bestellung oder Berufung vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt, bestellt oder berufen werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

(6) Vor der Wahl, Bestellung oder Berufung sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Im Fall der Wahl, Bestellung oder Berufung eines Abwesenden hat dieser schnellstmöglich nachträglich zu äußern, ob er das Amt annimmt.

(7) Das Ergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

Kapitel 2: Der Vorstand

§ 7 Größe, Amtszeit, Zuständigkeit

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

(2) Die Amtszeit des Vorstands ist in § 7 Abs. 4 der Satzung geregelt. Im Regelfall soll ein Vorstandsmitglied nicht länger als zwei dreijährige Amtszeiten im Amt bleiben. Hiervon kann abgewichen werden.

(3) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands ergeben sich insbesondere aus § 7 Abs. 7 der Satzung. Vgl. zur Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung § 6 Abs. 6 Nr. 1 der Satzung.

(4) Der Vorstand trifft Förderentscheidungen bis zu einer Fördersumme von unter 100 T€ (pro Projekt oder Aufstockung unabhängig von der Laufzeit) sowie Förderentscheidungen für die regelmäßig ausgeschrieben Förderlinien, die die Mitgliederversammlung an ihn delegiert.

§ 8 Sitzungsleitung

(1) Der Vorstandsvorsitzende ist Sitzungsleiter. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Sitzungsleitung im Wechsel.

(2) Der Sitzungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung. Der Sitzungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt und stellt sie zur Diskussion.

(3) Der Geschäftsführer oder ein anderer Mitarbeiter der Geschäftsstelle führt das Protokoll. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche nach der Sitzung zur Abstimmung übermittelt. Das Protokoll wird im DZHK-Intranet veröffentlicht.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Vgl. zur Beschlussfassung insbesondere § 7 Abs. 11 der Satzung des Vereins.

(2) Die Vorstandssitzungen finden im Regelfall zwei Mal pro Monat statt. Die Geschäftsstelle versendet im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden zweimal jährlich die vorab abgestimmte Terminliste an die anderen Vorstandsmitglieder und lädt damit förmlich ein (vgl. § 7 Abs. 10 der Satzung). Der Geschäftsführer oder ein anderer Mitarbeiter der Geschäftsstelle verschickt im Regelfall drei Tage vor jeder Sitzung elektronisch den Entwurf einer Tagesordnung und ggf. Sitzungsunterlagen.

(3) Beschlüsse werden im Protokoll dokumentiert.

§ 10 Förderverfahren

Der Vorstand verabschiedet nach Diskussion im Research Coordinating Committee (RCC, siehe Kapitel 3) Förderrichtlinien für die flexiblen/kompetitiven Mittel (Präklinische Forschung, Klinische Forschung, Trainingsprogramm, Exzellenzförderung) und für Aufstockungen und Verlängerungen der Standortprojekte. Die entsprechenden Dokumente werden im DZHK-Intranet veröffentlicht.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Stellvertretung, Abwesenheit

(1) Die Vorstandsmitglieder zeigen sich gegenseitig ihre Abwesenheiten an. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In diesem Fall kann sich ein abwesendes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wenn es den anderen Vorstandsmitgliedern die Dauer der Vertretung und die vertretende Person angezeigt hat. Generelle Vertretungsregelungen sind möglich.

(2) Über ihre Urlaubsplanung stimmen sich die Mitglieder des Vorstands untereinander ab.

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Vgl. zu Geschäftsstelle und Geschäftsführung § 8 der Satzung.

(2) Geschäftsstelle und Geschäftsführung sind für das Management der Förderverfahren für die Kooperativen Initiativen zuständig und führen die Projekte durch, für die der DZHK e.V. Zuwendungsempfänger ist.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 8 Abs. 2 der Satzung sind solche, die keine wissenschaftlichen Belange betreffen. Hierzu zählen – sofern dies auf der Basis von Vorstandsbeschlüssen geschieht – insbesondere die Bewirtschaftung der für den Verein vorgesehenen Mittel, Vertrags- und Rechtsangelegenheiten und die Ausgestaltung der Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung auf Widerruf dauerhaft damit beauftragen, Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Grenze von 1.000 Euro selbständig wahrzunehmen.

Kapitel 3: Das Research Coordinating Committee (RCC)

§ 13 Aufgabe

(1) Aufgaben des RCC sind der Austausch und die enge wissenschaftliche Abstimmung der das DZHK bildenden Standorte, Institutionen, Gremien und Strukturen. Das RCC wirkt mit an der wissenschaftlichen und strukturellen Planung insbesondere der Kooperativen Initiativen, an der strategischen und strukturellen Weiterentwicklung des DZHK und an der nationalen und internationalen Vernetzung.

(2) Das RCC bereitet Aufgaben und Entscheidungen der Mitgliederversammlung so weit als möglich vor. Es hat den Status eines Komitees der Mitgliederversammlung (vgl. § 6 Abs. 13 Satzung). Das RCC kann Förderentscheidungen treffen, sofern die Mitgliederversammlung die diesbezügliche Befugnis an das RCC delegiert hat (§ 1 Abs. 1).

§ 14 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des RCC sind Vorstandsmitglieder, Standortsprecher, stellvertretende Standortsprecher, Institutionsleiter, der Sprecher des Young-DZHK Postdoc Committee und der Sprecher der DZHK-Professoren.

(2) Das RCC kann anderen Personen oder Vertretern von Gremien (vgl. Kapitel 5) oder Vertretern von assoziierten Partnern (vgl. § 23 a) einen Status als ständige Gäste gewähren.

(3) Dieser Kreis erhält von der Geschäftsstelle Einladungen, Sitzungsvorbereitungen und Protokolle der RCC-Sitzungen.

§ 15 Sitzungen

(1) Sitzungen des RCC finden im Regelfall einmal im Monat statt. Die Termine werden langfristig im Voraus abgestimmt. Der Geschäftsführer oder ein anderer Mitarbeiter der Geschäftsstelle verschickt eine Woche vor jeder Sitzung elektronisch den Entwurf einer Tagesordnung und ggf. Sitzungsunterlagen; besonders grundlegende oder umfangreiche Dokumente werden nach Möglichkeit früher verschickt.

(2) An den Sitzungen des RCC teilnehmen sollten von jedem Standort der Sprecher oder einer der beiden stellvertretenden Sprecher. Zusätzlich kann seitens jedes Mitglieds der Institutionsleiter teilnehmen. Eine Vertretung ist nicht möglich. Ein Vertreter der Standortmanager kann auf Einladung durch den Vorstand als Gast teilnehmen.

(3) Auf Wunsch von insgesamt mindestens drei Standorten kann der Vorstandsvorsitzende kurzfristig eine außerordentliche Sitzung (ggf. als Video-/Telefonkonferenz) einberufen.

(4) Bei Abstimmungen verfügen jeder Standort, das Young-DZHK und die DZHK-Professoren über eine Stimme. Im Abwesenheitsfall des jeweiligen Sprechers ist einer der stellvertretenden Sprecher zur Abstimmung berechtigt. Eine weitere Vertretung ist nicht möglich. Zusätzlich verfügt jedes anwesende Vorstandsmitglied über eine Stimme. Nach diesen Regeln kann eine Person über mehrere Stimmen verfügen. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Abstimmung ist, dass mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

(5) Zur Sitzungsleitung gilt § 8 analog.

(6) Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle führt das Protokoll. Der Protokollentwurf wird zur nachfolgenden RCC-Sitzung als Sitzungsunterlage verschickt und nach Freigabe im DZHK-Intranet veröffentlicht.

§ 15 a Budgettransparenz

Die regelmäßigen, nach Projekten aufgegliederten, Auswertungen des Fördermittelmanagements zu den Budgetzahlen und zum Mittelabfluss aller Standorte werden im RCC-Kreis offen kommuniziert.

Kapitel 4: Die Standorte

§ 16 Standort

(1) Die einen Standort bildenden Mitglieder stimmen sich untereinander in allen das DZHK betreffenden wissenschaftlichen und administrativen Fragen ab. Hierzu benennt jedes Mitglied eine Person, die gegenüber dem Standort und im RCC das Mitglied vertritt („Institutionsleiter“).

(2) Jeder Standort gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die grundsätzlichen Vorgaben für „Governance-Regeln für Standorte“ sind in Anlage 1 festgehalten.

§ 17 Standortsprecher

Dem Standortsprecher bzw. dem oder den beiden stellvertretenden Standortsprecher(n) obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Standorts in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des RCC.
- b) Gewährleistung einer einheitlichen Stimmabgabe in den unter a) genannten Gremien, erforderlichenfalls nach Diskussion und Abstimmung mit den Institutionsleitern.
- c) Vorschlag an den Vorstand und die Mitgliederversammlung, wer für den jeweiligen Standort als Principal Investigator (PI) für das DZHK benannt werden soll.
- d) Benennung der DZHK-Wissenschaftler und der DZHK-Nachwuchswissenschaftler des jeweiligen Standorts gegenüber der Geschäftsstelle.
- e) Beratung des Vorstands zu beabsichtigten Anträgen der Standorte im Rahmen der Teilnahme an Kooperativen Initiativen.
- f) Standortbezogene Zuarbeit zu allen dem DZHK obliegenden Berichtspflichten.

§ 18 Standortmanagement

(1) Jeder Standortsprecher wird durch ein Standortmanagement bei seiner Arbeit unterstützt.

(2) Die Standortmanager sind zugleich dezentrale Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Sie treffen sich mehrmals jährlich zu Arbeitsbesprechungen mit dem Geschäftsführer und Mitarbeitern der Geschäftsstelle und führen wöchentliche Video- oder Telefonkonferenzen durch.

§ 19 Berufungen

(1) Sofern ein Mitglied eine zu besetzende Professur mit DZHK-Mitteln finanzieren möchte, beteiligt es das DZHK am Berufungsverfahren.

(2) Das Mitglied informiert den Vorstand und den jeweiligen Standortsprecher über den bevorstehenden Start eines solchen Berufungsverfahrens. Die entsprechende Anzeige oder Ausschreibung soll das Label „DZHK-Professur“ nennen. Das Mitglied stimmt den Text der Anzeige oder Ausschreibung mit dem Vorstand ab und macht einen Vorschlag zur Beteiligung des DZHK am Berufungsverfahren (Berücksichtigung eines RCC-Mitglieds eines anderen Standorts als stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission, sofern dies an der jeweiligen Einrichtung nicht aus nachweislichen Gründen ausgeschlossen ist). Der Vorstand nimmt diesen Vorschlag an oder macht einen eigenen Vorschlag. Im Konfliktfall wird in einem Gespräch zwischen DZHK-Vorstand und Präsidium/Vorstand des Mitglieds eine einvernehmliche Lösung gesucht.

Kapitel 5: Persönliche Zugehörigkeit zum DZHK

§ 19 a DZHK-Status

(1) Einzelpersonen können über vier verschiedene Status dem DZHK zugehörig werden: Principal Investigator (vgl. § 19 b), DZHK-Wissenschaftler (vgl. § 19 c), Mitglied im Young-DZHK (vgl. § 19 d) oder DZHK-Mitarbeiter (vgl. § 19 e). An eine Person kann nur ein Status vergeben werden.

(2) Mit jedem Status sind folgende Rechte oder Pflichten verbunden: Aufnahme in den Verteiler des internen DZHK-Newsletters; Zugang zum DZHK-Intranet; Nennung auf der DZHK-Internetseite; grundsätzliche Berechtigung zur Teilnahme am DZHK-Retreat; grundsätzliche Möglichkeit zur Abrechnung von Reisekosten über die Geschäftsstelle.

(3) Mit den drei Status PI, DZHK-Wissenschaftler und Mitglied des Young-DZHK sind zusätzlich folgende Rechte und Pflichten verbunden: Berechtigung zur Beantragung von Fördermaßnahmen entsprechend den DZHK-Förderrichtlinien; Berechtigung zur Mitgliedschaft in DZHK-Projektgruppen; ggf. Nennung als Preisträger auf der DZHK-Internetseite; Pflicht, in Vorträgen zu DZHK-Projekten die Förderung durch das DZHK zu erwähnen und in Präsentationen und auf Postern zu DZHK-Projekten das DZHK-Logo zu verwenden (vgl. § 22 Abs. 4).

§ 19 b Principal Investigator (PI)

(1) Ein DZHK-PI sollte seine wissenschaftliche Eigenständigkeit durch anspruchsvolle Publikationen und erfolgreich eingeworbene Drittmittel im Bereich der Herz-Kreislauf-Forschung nachgewiesen haben. Ein DZHK-PI muss an einem DZHK-Standort bei einer DZHK-Mitgliedseinrichtung angestellt sein und soll in der Regel überwiegend an dieser Einrichtung tätig sein.

(2) Die Zahl der je Standort als DZHK-PI benannten Wissenschaftler ist grundsätzlich auf 20 begrenzt. Diese Zahl kann überschritten werden, um aus DZHK-Geldern neuberufene Professorinnen/Professoren oder Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter in den Kreis der DZHK-PI aufzunehmen. Des Weiteren kann sie vorübergehend überschritten werden, wenn ein DZHK-PI von einem DZHK-Standort zu einem anderen gewechselt ist.

(3) Über die Amtszeit entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Benennung. Eine wiederholte Benennung ist möglich.

(4) Vgl. zum Verfahren der Benennung als DZHK-PI § 1 Abs. 3.

§ 19 c DZHK-Wissenschaftler

(1) Der Status des DZHK-Wissenschaftlers kann von Professoren und promovierten Wissenschaftlern beantragt werden. DZHK-Wissenschaftler müssen an einem DZHK-Standort bei einer Mitgliedseinrichtung des DZHK angestellt und an einem DZHK-Projekt beteiligt sein. Die Beschäftigung mit Aufgaben des DZHK sollte mindestens 25% der Arbeitszeit und der geplante Zeitraum der Mitarbeit bei der Antragstellung auf den Status eines DZHK-Wissenschaftlers noch mindestens ein Jahr betragen. Ein DZHK-

Wissenschaftler sollte seine wissenschaftliche Eigenständigkeit durch anspruchsvolle Publikationen im Bereich der Herz-Kreislauf-Forschung nachweisen können.

(2) Mit dem Status des DZHK-Wissenschaftlers sind neben den in § 19 a Abs. 2 genannten u.a. folgende Rechte oder Pflichten verbunden: Im Grundsatz Berechtigung und Pflicht zur Verwendung der DZHK-Affiliation in Publikationen (vgl. Verhaltenskodex gemäß § 22 Abs. 4); grundsätzliche Berechtigung zur Teilnahme an der DZHK-Finanzierung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

(3) Die Zahl der DZHK-Wissenschaftler eines Standorts ist nicht beschränkt.

(4) Der Status des DZHK-Wissenschaftlers wird mit einem von der Geschäftsstelle vorgegebenen Formular beantragt. Das Formular wird beim jeweiligen Standortsprecher eingereicht. Der Standortsprecher entscheidet, ob er den Antrag unterstützt, und leitet ihn im positiven Fall an die Geschäftsstelle weiter.

§ 19 d Mitglied im Young-DZHK (DZHK-Nachwuchswissenschaftler)

(1) Der Status des Mitglieds im Young-DZHK kann von PostDocs und Doktoranden beantragt werden. Mediziner können diesen Status bis zu 10 Jahre nach Abschluss des Staatsexamens beantragen und behalten, Naturwissenschaftler bis zu 7 Jahre nach Abschluss der Promotion. Nachweisbare Familienzeiten werden bis zu insgesamt drei Jahren angerechnet; Teilzeit kann auf Nachweis im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von der Geschäftsstelle als verlängernd anerkannt werden. Würde der Status auslaufen, während der Statusinhaber an einer Exzellenz-Fördermaßnahme teilnimmt (z.B. Mentoring-Programm, PostDoc-Startup), verlängert er sich bis zum Ende der Fördermaßnahme. DZHK-Nachwuchswissenschaftler müssen bei einer Mitgliedseinrichtung des DZHK an einem DZHK-Projekt mitarbeiten. Die Beschäftigung mit Aufgaben des DZHK sollte mindestens 25% der Arbeitszeit und der geplante Zeitraum der Mitarbeit bei Antragstellung auf den Status des DZHK-Nachwuchswissenschaftlers noch mindestens ein Jahr betragen.

(2) Mit der Mitgliedschaft im Young-DZHK sind u.a. neben den in § 19 a Abs. 2 genannten folgende Rechte und Pflichten verbunden: Partizipation an Aktivitäten des DZHK-Trainingsprogramms inkl. grundsätzlicher Berechtigung zur Teilnahme am DZHK-Retreat und an der DZHK-Finanzierung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

(3) Die Zahl der Mitglieder im Young-DZHK eines Standorts ist nicht beschränkt.

(4) Der Status des Mitglieds im Young-DZHK wird mit einem von der Geschäftsstelle vorgegebenen Formular beantragt. Die Unterstützung des Antrags durch einen DZHK-PI ist erforderlich. Das Formular wird beim jeweiligen Standortsprecher eingereicht. Der Standortsprecher entscheidet, ob er den Antrag unterstützt, und leitet ihn im positiven Fall an die Geschäftsstelle weiter.

(5) Die Geschäftsstelle schreibt Mitglieder im Young-DZHK, die die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeiten nach Promotion bzw. Staatsexamen überschritten haben, an und setzt eine Frist, bis zu der ggf. Familienzeiten für den Erhalt des Status nachgewiesen oder ein Status als DZHK-Wissenschaftler beantragt

werden können. Sofern dies nicht möglich ist, erlischt der Status des Young-DZHK-Mitglieds nach Ende der Frist.

§ 19 e DZHK-Mitarbeiter

(1) Der Status des DZHK-Mitarbeiters kann von wissenschaftlichen, ärztlichen, technischen, administrativen, koordinierenden oder pflegenden Mitarbeitern beantragt werden, sofern sie bei einer DZHK-Mitgliedseinrichtung mit mind. 25% der Arbeitszeit in einem DZHK-finanzierten Projekt beschäftigt sind und sie keinen der drei zuvor genannten Status haben. Den Status automatisch erhalten Mitarbeiter der DZHK-Geschäftsstelle, des Fördermittelmanagements und der Standortmanagements.

(2) Die Zahl der DZHK-Mitarbeiter eines Standorts ist nicht beschränkt.

(3) Der Status des DZHK-Mitarbeiters wird mit einem von der Geschäftsstelle vorgegebenen Formular beantragt. Der Antrag ist vom DZHK-Projektleiter und vom Standortmanager abzuzeichnen und wird bei der Geschäftsstelle eingereicht.

§ 19 f Bereich klinische Forschung des DZHK

(1) Zum Bereich klinische Forschung des DZHK zählen Personen, die in einem der Projekte der klinisch-wissenschaftlichen Infrastruktur, in einem klinisch ausgerichteten Standortprojekt, in einem Clinical-Staff-Projekt oder an einer DZHK-Studie mitarbeiten oder diese leiten (unabhängig von einer Finanzierung des Gehalts über das DZHK). Zu dieser Gruppe zählen auch lokale Studienleiter an in DZHK-Studien einschließenden DZHK-internen oder externen Zentren.

(2) Mit der Zugehörigkeit zum Bereich klinische Forschung wird einer namentlichen Nennung im DZHK-Intranet und auf den Internet Seiten des DZHK (Homepage und Patienteninformations-Plattform) zugestimmt.

(3) Mit der Zugehörigkeit zum Bereich klinische Forschung sind folgende Rechte verbunden: Partizipation an Maßnahmen des DZHK-Weiterbildungsprogramms für den Bereich klinische Forschung. Hier- von ausgenommen sind DZHK-PI gemäß § 19 b und Personen an DZHK-externen Einrichtungen.

Kapitel 6: Weitere Gruppen und Gremien

§ 20 Projektgruppen

(1) Projektgruppen sind befristete Gruppen mit dem Ziel, ein spezifisches translationales Projekt im Bereich Präklinische Forschung oder Klinische Forschung zu entwickeln.

(2) Über Anträge auf Anerkennung als Projektgruppe entscheidet der Vorstand.

§ 20 a Young-DZHK Postdoc Committee

(1) Innerhalb des Young-DZHK gibt es mit dem Young-DZHK Postdoc Committee eine PostDoc-Vertretung.

(2) Mitglieder sind zwei PostDocs je Standort (lokaler Young-DZHK-Sprecher und Stellvertreter, vgl. Governance-Regeln für Standorte § 6).

(3) Das Young-DZHK PostDoc-Committee wählt einen Sprecher, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter (§ 6 Abs. 3, 4 der Satzung gelten analog), die die PostDocs in den Gremien des DZHK vertreten. Die Wahlperiode beträgt jeweils 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Beschlüsse des Young-DZHK Postdoc Committee werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (eine Stimme pro Standort).

§ 21 Translational Research Group

(1) Die Mitglieder der Translational Research Group des DZHK (TRG) werden auf Grundlage eines vom Vorstand unter Beteiligung des RCC durchgeführten Auswahlverfahrens von der Mitgliederversammlung für drei Jahre berufen. Für interne Mitglieder ist eine einmalige Wiederwahl möglich, für externe Mitglieder mehrmalige Wiederwahl.

(2) Hauptaufgaben der TRG sind die Auswahl neuer Translational Research Projects (TRP), das Controlling von laufenden TRP und die Beratung von Antragstellern bzw. Studienleitern von TRP.

(3) Die TRG wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die die TRG in den Gremien des DZHK vertreten.

(4) Antragstellern und Studienleitern von TRP ist es untersagt, direkt oder über Dritte im Kontext der Studie Kontakt zu TRG-Mitgliedern aufzunehmen. Hiervon unbeschadet sind Beratung durch die TRG und Kontakt zu Mitarbeitern der Geschäftsstelle. TRG-Mitglieder sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Regelung dem DZHK-Vorstand gegenüber anzuzeigen.

§ 21 a Clinical Study Group

(1) Die Mitglieder der Clinical Study Group des DZHK (CSG) werden auf Grundlage eines vom Vorstand unter Beteiligung des RCC durchgeführten Auswahlverfahrens von der Mitgliederversammlung für drei Jahre berufen. Die CSG ist mit DZHK-externen Mitgliedern besetzt (Ausnahmen: zwei Vertreter der WGCR und Biometriker können DZHK-intern oder -extern sein). Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Hauptaufgaben der CSG sind die Auswahl neuer DZHK-Studien, das Controlling von laufenden DZHK-Studien und die Beratung von Antragstellern bzw. Studienleitern von DZHK-Studien.

(3) Die CSG wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die die CSG in den Gremien des DZHK vertreten.

(4) Antragstellern und Studienleitern von DZHK-Studien ist es untersagt, direkt oder über Dritte im Kontext der Studie Kontakt zu CSG-Mitgliedern aufzunehmen. Hiervon unbeschadet sind Beratung

durch die CSG und Kontakt zu Mitarbeitern der Geschäftsstelle. CSG-Mitglieder sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Regelung dem DZHK-Vorstand gegenüber anzuzeigen.

Kapitel 7: Sonstiges

§ 22 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das DZHK gibt sich ein Logo und ein Corporate Design (CD) und verfolgt eine gemeinsame Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

(2) Ziele der Öffentlichkeitsarbeit des DZHK sind die Verbreitung der wissenschaftlichen und strukturellen Ansätze des DZHK und die Bekanntmachung aktueller Ergebnisse aus der Forschung. Zielgruppen sind die wissenschaftliche Community, Journalisten, Patienten, Patientenorganisationen, die interessierte Öffentlichkeit und Meinungsbildner in Politik und Wirtschaft.

(3) Alle Organe und Partner (Institutionen) verpflichten sich, bei DZHK-bezogenen eigenen Aktivitäten das DZHK-Logo zu verwenden, sich an das DZHK-CD zu halten und in ihrer Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie bei Auftritten auf den DZHK-Beitrag hinzuweisen. In Pressemitteilungen der DZHK-Mitgliedseinrichtungen zu DZHK-finanzierten Projekten oder Investitionen muss das DZHK mit vollem Namen und Abkürzung im Text erwähnt werden („Deutsches Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung (DZHK)“). Die Pressemitteilungen sollten vorab mit der Pressestelle des DZHK abgestimmt werden.

(4) Alle DZHK-PI, DZHK-Wissenschaftler und Mitglieder des Young-DZHK sind verpflichtet, in Vorträgen zu DZHK-Projekten die Förderung durch das DZHK zu erwähnen und in Präsentationen und auf Postern zu DZHK-Projekten das DZHK-Logo zu verwenden.

(5) Zur Zitierweise in wissenschaftlichen Publikationen mit DZHK-Bezug gilt die Publikationsordnung des DZHK in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 23 Vergütung von Dienstreisen

(1) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz und der vom Vorstand festgelegten Reisekostenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Erstattet werden Reisekosten der Vorstandsmitglieder, des Wissenschaftlichen Beirats, der Geschäftsstellenmitarbeiter und der Standortmanager. Des Weiteren werden Reisekosten erstattet für Sitzungen des RCC, für Sitzungen aller in dieser Geschäftsordnung genannten Gremien und Gruppen (nach Einladung durch die Geschäftsstelle) und für sonstige Treffen (nach Zustimmung des Vorstands und Einladung durch die Geschäftsstelle).

§ 23 a Assoziierte Partner

Das DZHK kann auf Grundlage einer Entscheidung der Mitgliederversammlung Partner längerfristig assoziieren (einzelne Einrichtungen oder Netzwerke). Einzelheiten zur Förderung und zur Kooperation werden jeweils individuell in einem Assoziationsvertrag geregelt.

§ 24 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Diskussion im RCC, nach Zustimmung des Vorstands und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung am 09.05.2012 in Kraft.

(2) Über Änderungen an Kapitel 1 beschließt die Mitgliederversammlung. Über Änderungen an Kapitel 2 beschließt der Vorstand. Über Änderungen an Kapitel 3 – 6 beschließen Mitgliederversammlung und Vorstand gemeinsam.

Anlage 1: "Governance-Regeln für Standorte"

§ 1 Rolle der Standorte

(1) Exzellente Standorte sind die Voraussetzung für den Erfolg des DZHK. Die Standorte des DZHK sind die Grundlage für translationale und klinische Forschung. DZHK-finanzierte Standortprojekte erlauben die Entwicklung eines einzigartigen wissenschaftlichen Profils innerhalb des DZHK.

(2) Die Standorte repräsentieren das DZHK vor Ort, aber auch darüber hinaus. Das wissenschaftliche Profil, die strukturellen Maßnahmen und die Governance-Grundsätze müssen die Mission und das Ziel des DZHK widerspiegeln.

§ 2 Standortmitglieder und Standort-Versammlung

DZHK-PIs, DZHK-Wissenschaftler und die lokalen Young DZHK-Sprecher sind Standortmitglieder. Standortmitglieder kommen mindestens einmal jährlich in der Standort-Versammlung zusammen. Die Standortmitglieder diskutieren grundlegende wissenschaftliche und finanzielle Fragen. Die Standortversammlung ist die Kommunikationsplattform des Standorts für wissenschaftliche und andere DZHK-relevante Themen.

§ 3 Standortsprecher

(1) Der Standortsprecher und sein(e) Stellvertreter sind international anerkannte Wissenschaftler im kardiovaskulären Bereich. Sie repräsentieren den Standort im DZHK und nach außen. Sie sollten die wissenschaftliche und geographische bzw. institutionelle Breite eines Standorts repräsentieren.

(2) Der Standortsprecher und sein(e) Stellvertreter werden von den lokalen DZHK-PIs mit einfacher Mehrheit gewählt. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Zu Amtszeit und Wiederwahl gelten die gleichen Regelungen wie für den DZHK-Vorstand (vgl. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

(3) Der Standortsprecher berichtet einmal jährlich im RCC über die folgenden Themen:

- wissenschaftlicher Schwerpunkt des Standorts
- wissenschaftlicher Fortschritt des Standorts
- laufende Berufungsverfahren
- Anzahl und Namen der PIs, DZHK-Wissenschaftler, Mitglieder des Young-DZHK
- Anzahl der Standorttreffen, Lectures etc.
- und andere wichtige Standortthemen

§ 4 Standortmanagement

Das Standortmanagement unterstützt den Standortsprecher. Pflichten des Standortmanagements sind:

- Koordination der Kommunikation und Kooperation am Standort,
- Organisation der Standort-Versammlung und der Standort-Vorstandstreffen,
- Administration der Standortprojekte inkl. Haushalt,
- Administration der Teilnahme des Standorts an kooperativen Initiativen,
- Finanzcontrolling,
- Unterstützung der Wissenschaftler am Standort bei der Antragstellung für DZHK-Projekte,
- Funktion als Schnittstelle zwischen Standort, Geschäftsstelle und Fördermittelmanagement,
- Koordination aller Berichtspflichten des Standorts.

§ 5 Institutionsvertreter

Die Institutionsvertreter sind international anerkannte kardiovaskuläre Wissenschaftler. Sie repräsentieren die Partnereinrichtung beim Vorstand des DZHK und dem DZHK-RCC. Sie werden während der Standort-Versammlung schriftlich und geheim von den Standortmitgliedern der betreffenden Partnereinrichtung oder in einem komplett schriftlichen Verfahren gewählt. Zu Amtszeit und Wiederwahl gelten die gleichen Regelungen wie für den DZHK-Vorstand (vgl. § 7 Abs. 2 der GO). Partnereinrichtungen können den Vertreter einer anderen Partnereinrichtung als ihren Vertreter bestimmen.

§ 6 Lokaler Young-DZHK-Sprecher

Der lokale Young-DZHK-Sprecher und sein Stellvertreter werden von allen Mitgliedern des Young-DZHK am Standort gewählt. Der lokale Young-DZHK-Sprecher oder sein Stellvertreter repräsentiert die Mitglieder des Young-DZHK des Standorts beim Standort-Vorstand und bei der Standort-Versammlung, beide gemeinsam vertreten es im Young-DZHK Postdoc Committee.

§ 7 Standort-Vorstand („Executive Board“)

(1) Der Standort-Vorstand besteht aus Vertretern der Partnereinrichtungen, dem Standortsprecher und dessen Stellvertreter. Der lokale Young-DZHK-Sprecher und Standortmitglieder, die Mitglied der CSG und TRG sind, können ebenfalls Teil des Standort-Vorstands sein. Standortmanager sind Gäste des Standort-Vorstands. Der Standort-Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich und entscheidet über alle strategischen Themen, die den Standort betreffen.

(2) Der Standort-Vorstand

- schlägt dem DZHK-Vorstand und der DZHK-Mitgliederversammlung Pls vor,
- schlägt dem DZHK-Vorstand und der DZHK-Mitgliederversammlung neue DZHK-Professuren vor,
- entscheidet über die Aufteilung des Standortbudgets (Standortprojekte und kooperative Initiativen).